

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Womet GmbH – Stand Mai 2025

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge über den Einkauf von Produkten und Dienstleistungen durch die Womet GmbH (im Folgenden "Womet"). Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, Womet stimmt ihnen ausdrücklich schriftlich zu.

2. Angebote und Auftragsbestätigung

1. Angebote des Lieferanten sind für Womet kostenlos und verbindlich.
2. Bestellungen von Womet sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich oder in Textform erfolgen. Der Lieferant hat die Bestellung innerhalb von 3 Werktagen zu bestätigen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarten Preise verstehen sich als Festpreise einschließlich Verpackung, Lieferung und aller Nebenkosten.
2. Zahlungen erfolgen, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen netto nach Rechnungseingang und ordnungsgemäßer Lieferung.
3. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung als vertragsgemäß.

4. Lieferung und Verzug

1. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgeblich ist der Eingang der Ware bei Womet.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, Womet unverzüglich zu informieren, wenn er erkennt, dass er vereinbarte Termine nicht einhalten kann.
3. Bei Lieferverzug stehen Womet die gesetzlichen Ansprüche zu. Womet ist insbesondere berechtigt, Schadensersatz zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten.

5. Gefahrübergang und Eigentum

1. Die Gefahr geht erst mit Übergabe der Ware an Womet am Erfüllungsort auf Womet über.
2. Das Eigentum geht mit vollständiger Übergabe auf Womet über.

6. Mängel und Gewährleistung

1. Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferte Ware frei von Mängeln und gemäß den vereinbarten Spezifikationen geliefert wird.
2. Womet wird die Ware nach Eingang prüfen und offensichtliche Mängel innerhalb von 10 Werktagen rügen. Bei verdeckten Mängeln gilt dieselbe Frist ab Entdeckung.
3. Bei Mängeln kann Womet Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung oder Schadensersatz verlangen.

7. Produkthaftung und Rückruf

1. Der Lieferant stellt Womet von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf Fehlern der

gelieferten Produkte beruhen.

2. Er ist verpflichtet, Womet bei Rückrufaktionen bestmöglich zu unterstützen und zu informieren.

8. Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen von Womet geheim zu halten.

9. Exportkontrolle und Compliance

Der Lieferant gewährleistet die Einhaltung aller nationalen und internationalen Exportkontroll-, Zoll- und Außenwirtschaftsvorschriften.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Erfüllungsort ist der von Womet angegebene Lieferort.

2. Gerichtsstand ist Krefeld. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

11. Elektronische Kommunikation

Womet ist berechtigt, alle vertragsrelevanten Dokumente und Mitteilungen auch elektronisch zu übermitteln.

Willich, Mai 2025